

Benutzungs- und Entgeltordnung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen

Auf Grundlage des § 5 i.V.m. § 11 und § 45 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in derzeit gültige Fassung hat der Gemeinderat Rohrberg in seiner Sitzung am 19.05.2025 folgende Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde Rohrberg unterhält Dorfgemeinschaftseinrichtungen in den Ortsteilen Rohrberg, Ahlum, Bierstedt und Stöckheim.
- (2) Diese Räumlichkeiten werden durch die Gemeinde Rohrberg und Vereine genutzt. Weiterhin können Räumlichkeiten durch Dritte genutzt werden. Als Dritte kommen in Rohrberg ansässige natürliche und juristische Personen in Frage. Nicht Gemeinde ansässigen Antragstellern kann das Recht zur Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen erteilt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Ausgeschlossen von der Nutzung sind parteipolitische Veranstaltungen, Wahlwerbeveranstaltungen und die parteipolitische Einflussnahme auf die öffentliche Meinung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Insbesondere ist eine Nutzung durch natürliche und juristische Personen, deren Tätigkeit oder Zweck den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet, ausgeschlossen.
- (5) Der Bürgermeister bestimmt einen Beauftragten zur Beaufsichtigung dieser Bestimmungen.
- (6) Die Mietdauer beträgt ein Tag. Sollte eine anschließende Nutzungsanfrage vorliegen, ist die Dorfgemeinschaftseinrichtung bis spätestens 11:00 Uhr des Folgetages zu übergeben bzw. einen weiteren Tag zu mieten.

§ 2 Nutzung der Räumlichkeiten durch Vereine

- (1) Die Nutzung der Räumlichkeiten durch Vereine und Bürgergruppen der Gemeinde Rohrberg kann auf Antrag kostenfrei erfolgen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.
- (3) Die Herausgabe der Schlüssel erfolgt über die beauftragte Person. Dort sind die Schlüssel nach erfolgter Nutzung wieder abzugeben.

§ 3 Antrag und Genehmigung bei Nutzung von Räumlichkeiten durch Dritte

- (1) Der Antrag muss Angaben zum Datum, der Uhrzeit und dem Zweck der Nutzung enthalten und kann per E-Mail, postalisch oder mündlich gestellt werden. Der Benutzer hat mit dem Nutzungsantrag eine für die Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Diese trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Beachtung dieser Satzung.
- (2) Der Bürgermeister bzw. die verantwortliche Person entscheidet über die Anmeldung auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Bei mehreren Anmeldungen erfolgt die Vergabe nach dem zeitlichen Eingang der Anträge.
- (3) Die Ausgabe und Rückgabe von Schlüsseln, Inventargegenständen und ggf. technischen Geräten erfolgt nach Mietvertragsabschluss über die beauftragte Person.

§ 4 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Rohrberg wird ein Nutzungsentgelt erhoben.
- (2) Das Entgelt für die Nutzung der Einrichtungen ist am Tage der Schlüsselübergabe an die Gemeinde zu zahlen oder innerhalb von zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 5 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Gemeinde Rohrberg bzw. die beauftragte Person aus. Sie sind weisungsberechtigt und überwachen, dass die Räume und Anlagen nur zu dem vorgeschriebenen Zweck benutzt, nicht verändert oder verschmutzt und dass die Bestimmungen dieser Satzung beachtet werden.
- (2) Dem Hausrecht ausübenden Personen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren.
- (3) Bei der Abgabe des Schlüssels ist eine unter § 1 Abs. 5 genannte Person berechtigt, eine Abnahme der Räume und Einrichtungsgegenstände durchzuführen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Dorfgemeinschaftseinrichtungen mit allen Räumen, Einrichtungsgegenständen und Geräten sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung für die Dorfgemeinschaftseinrichtungen (Anlage 1) sind zu beachten. Anfallender Müll ist durch die Benutzer zu entsorgen.
- (2) Der Nutzer haftet für Beschädigungen, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen anderer Mieter nicht oder nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden können. Die Haftung richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. Weitere Einzelheiten können in der abzuschließenden Nutzungsvereinbarung geregelt werden.
- (3) Die gesetzlichen Ruhezeiten sind einzuhalten. Eine Zuwiderhandlung wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten verfolgt.

§ 7 Sicherheitsleistungen

- (1) In begründeten Fällen ist die Gemeinde Rohrberg bzw. die beauftragte Person berechtigt, vom Antragsteller vor Nutzung des beantragten Objekts eine Kautionsleistung in Höhe von 500,00 € zu verlangen.
- (2) Die Kautionsleistung ist spätestens mit der Schlüsselübergabe vor Nutzung des Vertragsgegenstandes zu leisten.
- (3) Wird am Ende der Nutzung der Vertragsgegenstand wie vereinbart übergeben ist die Gemeinde Rohrberg bzw. die beauftragte Person zur vollständigen Auszahlung der Kautionsleistung an den Nutzer verpflichtet.
- (4) Begründete Fälle nach Absatz 1 sind gegeben, wenn es sich um öffentliche Veranstaltungen oder private Feiern handelt, an denen 30 oder mehr Personen teilnehmen.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Entgeltordnung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Rohrberg vom 15.12.2023 tritt außer Kraft.
- (2) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung vom 19.05.2025 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rohrberg, den 19.05.2025

gez. Niebur
Bürgermeisterin

Siegel

Anlagen:

Anlage 1 – Hausordnung für die Dorfgemeinschaftseinrichtungen

Anlage 2 – Übersicht über die Nutzungsentgelte nach Dorfgemeinschaftseinrichtungen

Anlage 1

Hausordnung für die Dorfgemeinschaftseinrichtungen

1. Anerkennung der Hausordnung

Die Dorfgemeinschaftseinrichtungen dienen den Bürgern zur Wahrnehmung ihrer Interessen und Belange. Die Nutzer erkennen die Hausordnung als verbindlich an.

2. Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Das Gelände, das Gebäude und das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Die Nutzung hat so zu erfolgen, dass sich hieraus Störungen für die Öffentlichkeit und gegenüber Dritten nicht ergeben. Zufahrten, Eingänge, Türen und Fluchtwege müssen stets freigehalten werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden. Die Nutzung der Zapfanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Sie ist vor Benutzung durch eine Fachkraft und nach einer Nutzung gründlich zu reinigen. Die Dorfgemeinschaftseinrichtung ist nach der Nutzung in den Zustand zu versetzen, in dem es übernommen wurde, die Anordnung der Tische und Stühle ist wiederherzustellen.

3. Sorgfaltspflichten der Nutzer

Besondere Sorgfalt ist bei Gas- und Heizungsanlagen, elektrischen Anlagen sowie Be- und Entwässerungsanlagen erforderlich. Sie sind unbedingt vor Beschädigungen zu bewahren. Bei schwerwiegenden Störungen ist die weitere Nutzung zu unterlassen und unverzüglich die beauftragte Person oder der Bürgermeister zu informieren. Eine Telefonnummer für den Havariefall ist auf der Nutzungsvereinbarung vermerkt. Fenster und Türen sind bei Unwetter (insbesondere Sturm, Gewitter) und bei Verlassen der Räume zu schließen. Alle Schlüssel sind sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Wärme, Wasser und Strom sind sparsam zu verwenden. Sanitäre Einrichtungen sind stets sauber zu halten. Abfälle müssen eigenständig entsprechend entsorgt werden.

4. Brandschutzbestimmungen

Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften sind zu beachten. Fluchtwege sind stets freizuhalten. Feuerlöscheinrichtungen und Geräte dürfen nicht von ihren Plätzen entfernt oder zweckentfremdet benutzt werden. Kennzeichnungen für Fluchtwege und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht entfernt, nicht verstellt oder verhängt werden. Das Zünden von Feuerwerken an der Dorfgemeinschaftseinrichtung ist untersagt.

5. Gefahrenabwehr/Anzeige von Schäden

Drohen durch einen eingetretenen Schaden unmittelbare Gefahren, hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass Personen ferngehalten werden. Er soll, soweit er dazu imstande ist, für eine vorläufige Abwehr sorgen. Soweit die Umstände dies erfordern, sind Feuerwehr oder Polizei zu informieren. Treten Schäden in den Räumen oder an sonstigen Gegenständen ein, ist dies unverzüglich der beauftragten Person mitzuteilen. Art und Umfang des Schadens sind im Protokoll festzuhalten.

6. Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung

Veranstaltungen sind mindestens eine Woche vorher bei der beauftragten Person anzumelden. Die Übergabe und Rücknahme der Räume erfolgt durch die beauftragte Person der Gemeinde. Darüber wird ein Protokoll gefertigt. Eventuell erforderliche Anmeldungen und Genehmigungen für Veranstaltungen sind mit dem Abschluss der Vereinbarung nicht erteilt, sie sind vom Nutzer gesondert vorzunehmen bzw. einzuholen.

Anlage 2

Übersicht über die Nutzungsentgelte nach Dorfgemeinschaftseinrichtung

Dorfgemeinschaftseinrichtung Rohrberg			
1.	Sporthalle pro Stunde	25,00	EURO
2.	Sporthalle pro Tag	200,00	EURO
3.	Schonbelag Ausrollen	150,00	EURO
4.	Schützenhaus pro Tag (plus Strom für Heizung)	100,00	EURO
5.	Schützenhaus ½ Tag (plus Strom für Heizung)	50,00	EURO
6.	Pauschale Strom pro kWh	0,40	EURO
7.	Kegelbahn pro Stunde	15,00	EURO
8.	Grillhaus	30,00	EURO

Dorfgemeinschaftseinrichtung Ahlum			
1.	DGH pro Tag	120,00	EURO
2.	DGH pro ½ Tag	60,00	EURO
3.	Grillhaus	30,00	EURO

Dorfgemeinschaftseinrichtung Bierstedt			
1.	DGH pro Tag	120,00	EURO
2.	DGH pro ½ Tag	60,00	EURO
3.	DGH (nur Gastraum) pro Tag	50,00	EURO

Dorfgemeinschaftseinrichtung Stöckheim			
1.	Gemeinschaftsraum pro Tag	40,00	EURO
2.	Gemeinschaftsraum ½ Tag	20,00	EURO